

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/034	18.03.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 388 - 422		Telefon: 80-94040

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang**  
**Internationales Wertschöpfungsmanagement**  
**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 06.03.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW 2007 S. 744), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen.

## INHALTSÜBERSICHT

### I ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Zugang zu den Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II PRÜFUNGEN

- § 11 Umfang und Art der Prüfungen
- § 12 Vertiefungsbereiche
- § 13 Projektmodule
- § 14 Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Zusatzmodule
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 23 Wiederholung der Prüfungen und der Masterarbeit
- § 24 Zeugnis
- § 25 Masterurkunde
- § 26 Diploma Supplement

### III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulkatalog, beispielhafte Studienverlaufspläne

## I ALLGEMEINES

### § 1

#### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Masterstudium soll Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des Internationalen Wertschöpfungsmanagements vermitteln und so zu hoher wissenschaftlicher Qualifikation und Selbständigkeit auf diesem Fachgebiet führen.
- (2) Durch die Prüfungen im Masterstudium soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufsausübung wichtigen Fachkenntnisse im Bereich des Internationalen Wertschöpfungsmanagement einschließlich seiner wissenschaftlichen Grundlagen erworben haben.
- (3) Das Studium findet sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache statt. Prüfungsleistungen und die Masterarbeit (Master-Thesis) können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgehalten bzw. abgefasst werden.

### § 2

#### Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen und -verfahren

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
  1. Ein anerkannter und qualifizierter erster Hochschulabschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Als fachliche Vorbildung werden durch bestandene Prüfung nachgewiesene Kenntnisse in dem Fächerspektrum verlangt, wie es im Pflichtprogramm des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen vorgesehen ist. Prüfungsleistungen in diesem Sinne gelten in der Regel als ausreichend, wenn für wirtschaftswissenschaftliche Fächer insgesamt mindestens 60 ECTS nachgewiesen werden können und für Mathematik und/oder Statistik mindestens 14 ECTS. Zusätzlich sollen von den insgesamt 60 ECTS für wirtschaftswissenschaftliche Fächer wenigstens 15 ECTS im Bereich der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 30 ECTS im Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sowie 8 ECTS im Bereich formale Entscheidungslehre und/oder Operations Research erbracht worden sein. Prüfungsleistungen können dabei jeweils nur einmal für diese Bereiche angerechnet werden. Qualifiziert ist ein Abschluss, wenn der mit ECTS gewichtete Durchschnitt der zum Nachweis der fachlichen Vorbildung vorgebrachten Prüfungsleistungen mindestens 3,0 beträgt. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWFT) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).
  2. Ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache von Bewerberinnen und Bewerbern, die weder den ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben. Ein solcher Nachweis kann entweder mit der Deutschen Sprachprüfung für den

Hochschulzugang (DSH) oder mit dem TestDAF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbe-  
reichen) oder gleichwertigen Prüfungen erbracht werden.

3. Ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache von Studierenden,  
die weder den ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang  
noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erworben haben. Engli-  
sche Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch TOEFL 550 oder Compu-  
ter-TOEFL 213 oder gleichwertige Zeugnisse.
- (2) Zulassungsverfahren:
1. Zum Studium wird zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 nach-  
gewiesen hat.
  2. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft das  
Studierendensekretariat in Absprache mit dem Prüfungsausschuss, bei ausländischen  
Studienbewerbern auch das International Office.
- (3) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester  
(zwei Jahre).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung eines  
Stoffgebietes oder die Bearbeitung eines bestimmten stofflich abgegrenzten Themas und ei-  
ne Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung. Alle Module des Masterstudien-  
gangs sind im Modulkatalog im Anhang aufgeführt.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in einen 50 Leistungspunkte umfassenden Kernbereich und  
drei alternative Vertiefungsrichtungen mit ebenfalls jeweils 50 Leistungspunkten. Jede Vertie-  
fungsrichtung besteht aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich, wobei der Umfang  
des Wahlpflichtbereiches je nach Vertiefungsrichtung zwischen 25 und 40 Leistungspunkten  
liegt. Außerdem umfasst das Studium eine Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunk-  
ten.
- (4) Die in den einzelnen Modulen der Masterprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden  
gemäß § 22 bewertet und gehen mit Leistungspunkten gewichtet in die Gesamtnote ein.  
Leistungspunkte sind eine Maßeinheit für den durch eine Veranstaltung verursachten Zeit-  
aufwand der Studierenden für Vorbereitung, Teilnahme, Nacharbeit und Prüfungen. Insges-  
amt umfasst der Masterstudiengang 120 Leistungspunkte.
- (5) Lehrveranstaltungen werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache durchge-  
führt. Im Modulkatalog im Anhang ist angegeben, in welcher Sprache die Veranstaltungen  
jeweils gehalten werden.

**§ 5****Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Internationales Wertschöpfungsmanagement stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung ist zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters oder im Campus-System rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Lehrveranstaltung die Zahl der maximal zugelassenen Teilnehmer, sollen diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt werden:
  1. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Internationales Wertschöpfungsmanagement eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
  2. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Internationales Wertschöpfungsmanagement eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage Studienplan die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
  3. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Internationales Wertschöpfungsmanagement eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der RWTH Aachen zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
  4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

**§ 6****Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen und der Masterarbeit. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Alle Prüfungen und die anschließende Masterarbeit sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Zu jedem Modul des Kernbereiches und der Vertiefungsrichtungen werden die laut Modulkatalog vorgesehenen Prüfungen während der bzw. im Anschluss an die Lehrveranstaltungen angeboten. Mündliche und schriftliche Prüfungen finden innerhalb des vom Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegebenen Prüfungszeitraumes statt. Wiederholungen von Prüfungen werden in § 23 geregelt.
- (3) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zu Pflichtmodulen ist die Anmeldung zu der dazugehörigen Prüfung verbunden. Bei Wahl- bzw. Zu-

satzmodulen legt die bzw. der Studierende fest, welche Prüfungen sie bzw. er ablegen will. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang oder Eintrag in die an der RWTH verwendeten, webbasierten Plattform (Modul-IT) bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.

- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerin bzw. Lebenspartnern oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die bzw. der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der bzw. dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.
- (7) Prüfungen werden in der jeweiligen Unterrichtssprache durchgeführt.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen

Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des ZPA.

## **§ 8**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Studierende kann für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der bzw. des Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der bzw. dem Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatliche anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die insgesamt anrechenbaren Leistungen sollen 30 Leistungspunkte nicht überschreiten.

## **§ 10**

### **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die bzw. der Studierende kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden. Die Abmeldung von Prüfungen ist beim ZPA vorzunehmen. Die Abmeldung von einer Prüfung eines Moduls ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der bzw. dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit



"nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## II PRÜFUNGEN

### § 11

#### Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. den Prüfungen zu den sechs Modulen aus dem Kernbereich sowie Prüfungen aus einem der drei Vertiefungsrichtungen gemäß § 12.
  2. der Masterarbeit gemäß § 19.

Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn alle Prüfungen aus dem Kernbereich sowie Prüfungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten aus der Vertiefungsrichtung bestanden sind. Fehlt lediglich eine bestandene Prüfung zur Erreichung dieser Punktzahl, kann das Thema der Masterarbeit auch auf Antrag beim Prüfungsausschuss vorher ausgegeben werden.

- (2) Zulässige Prüfungsformen für die einzelnen Module sind Klausurarbeiten (§ 16), mündliche Prüfungen (§ 17), Präsentationen (§ 18) und schriftliche Ausarbeitungen (§ 18). Diese Prüfungsformen können für einzelne Module auch kombiniert werden. Die Prüfungsform und -dauer sowie ggf. die Kombination von Prüfungsformen und ihr jeweiliges Gewicht bei der Berechnung der Gesamtnote für das Modul sind im Modulkatalog für jedes Modul festgelegt (vgl. Anhang).
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen sind durch die Inhalte der zugehörigen Module bestimmt.

### § 12

#### Vertiefungsbereiche

- (1) Der Masterstudiengang sieht neben dem Kernbereich drei Vertiefungsbereiche vor: Supply Chain Management, International Management und Business Information Systems. Studierende müssen eine dieser Vertiefungsrichtungen auswählen. Alle in den Vertiefungsrichtungen angebotenen Module sind im Modulkatalog aufgeführt.
- (2) Jede Vertiefungsrichtung untergliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich, die zusammen jeweils mindestens 50 Leistungspunkte umfassen (vgl. § 22 Abs. 7). Die Verteilung von Leistungspunkten auf Pflicht- und Wahlpflichtbereich variiert zwischen den einzelnen Vertiefungsrichtungen und ist im Modulkatalog durch die Ausweisung von Pflichtmodulen für jeden Vertiefungsbereich festgelegt.
- (3) Studierende können sich in beliebig vielen Modulen aus dem Wahlpflichtbereich prüfen lassen. Mit der Anmeldung zu einer Prüfung wird jedoch das jeweilige Modul für die Berechnung der Gesamtnote entsprechend § 22 Abs. 7 festgelegt. Wiederholungen von Prüfungen sind dann nur noch im Rahmen der in § 23 festgelegten Regeln möglich. Sobald 60 Leistungspunkte in einem Vertiefungsbereich durch die Ablegung von Prüfungen erreicht sind, werden keine weiteren Prüfungsergebnisse mehr bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt, können aber entsprechend § 21 als Zusatzmodule in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (4) Die Vertiefungsrichtung kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmal, und zwar bis zum Ende des zweiten Fachsemesters, gewechselt werden, wenn die bzw. der Studierende nicht mehr als eine Fachprüfung in einem Pflichtmodul aus der zunächst gewählten Vertiefungsrichtung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden hat.

### **§ 13**

#### **Projektmodule**

- (1) In den Projektmodulen sollen die Studierenden lernen, in Teams zu arbeiten und die in den Themen- und Methodenmodulen behandelten Inhalte erfolgreich umzusetzen. Projektmodule können sowohl theorie- als auch anwendungsorientiert sein. Studierende sollen eine wissenschaftliche Frage- oder eine praktische Problemstellung in Teams bearbeiten.
- (2) Projektmodule können von einem/einer oder mehreren Hochschullehrerinnen / -lehrern gemeinsam angeboten werden und haben einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten; sie sind einem der drei Vertiefungsbereiche zugeordnet.
- (3) Projektmodule werden mindestens einen Monat vor Beginn bekannt gegeben. Studierende müssen sich bei den Veranstaltern zur Teilnahme anmelden.
- (4) Veranstaltende Hochschullehrerinnen/-lehrer können die Zahl der Teilnehmer begrenzen gemäß den Regelungen in § 5 Abs. 3 sowie die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten anderen Modulen des jeweiligen Vertiefungsbereichs als Voraussetzung der Teilnahme festlegen.
- (5) Die Prüfungsformen für Projektmodule werden mit der Bekanntgabe eines Projekts gemäß § 11 Abs. 2 verbindlich festgelegt.

### **§ 14**

#### **Zulassung**

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzung erfüllt,
  2. an der RWTH in diesem Masterstudiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich im ZPA einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Masterprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in einem gleichen oder ähnlichen Studium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, und ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
  3. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in einem Fach nicht verloren hat
- (3) Ist es der bzw. dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## **§ 15 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 14 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die bzw. der Studierende die Masterprüfung bzw. die Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) die bzw. der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  - e) die bzw. der Studierende in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

## **§ 16 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für Klausuren kann zwischen 60 und 120 Minuten liegen. Die Bearbeitungszeit ist im Modulkatalog (s. Anhang) für jedes Modul festgelegt.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden gemäß § 22 Abs. 1 zu bewerten. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (3) Der bzw. dem Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

## **§ 17 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer mündlicher Prüfungen soll zwischen 20 und 40 Minuten liegen. Bei Gruppenprüfungen kann die Prüfung entsprechend verlängert werden. Bei Gruppenprüfungen soll die Zahl der Teilnehmer nicht mehr als vier betragen. Die Dauer einer Gruppenprüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird die Prüfung als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 22 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Pro-

tokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die bzw. der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 18**

### **Sonstige Prüfungsleistungen**

- (1) Sonstige Prüfungen sind schriftliche Ausarbeitungen (Absätze 2 - 4) und mündliche Präsentationen (Absätze 5 - 6)
- (2) Die schriftliche Ausarbeitung ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbstständigen Bearbeitung einer eng umrissenen, wissenschaftlichen Problemstellung unter Anleitung mit einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse. Schriftliche Ausarbeitungen können als Einzel- oder Gruppenleistung erbracht werden. In schriftlichen Ausarbeitungen sollen Studierende zeigen, dass sie einen komplexen Sachverhalt unter Berücksichtigung der relevanten Literatur darstellen und diskutieren können. Schriftliche Ausarbeitungen können auch eigene praktische, empirische oder theoretische Arbeiten zum Gegenstand haben.
- (3) Eine schriftliche Ausarbeitung kann von jeder bzw. jedem im Masterstudiengang selbstständig Lehrenden ausgegeben und betreut werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung richtet sich nach den dafür vergebenen Leistungspunkten, wobei je Leistungspunkt von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (5) Die mündliche Präsentation ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird. Präsentationen können als Einzel- oder Gruppenleistung erbracht werden. In Präsentationen sollen Studierende zeigen, dass sie einen komplexen Sachverhalt innerhalb begrenzter Zeit verständlich und interessant darstellen können. Präsentationen können auch eigene praktische, empirische oder theoretische Arbeiten zum Gegenstand haben.
- (6) Die Bewertung der mündlichen Präsentation durch den Prüfenden wird den Studierenden bekannt gegeben und an Hand eines vom Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.

## **§ 19**

### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit, die zeigen soll, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in diesem Masterstudiengang in Forschung und Lehre der RWTH tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.
- (3) Auf Antrag der bzw. des Studierenden sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Masterarbeit erhält. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

- (4) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der bzw. dem Studierenden den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll im Regelfall 60 Seiten betragen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 20**

### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die bzw. der Studierende bei der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Gutachterin bzw. Gutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Masterarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu begutachten und zu bewerten, wenn die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag stellt, dass die Masterarbeit von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet werden soll. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und bestimmt die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 22 Abs. 1 und 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 22 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.

## § 21 Zusatzmodule

- (1) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der bzw. des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung noch im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei ist eine Bekanntmachung durch Aushang ausreichend, Datenschutzgesichtspunkte sind zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn vorgeschriebene Prüfungen im Umfang von mindestens 100 Leistungspunkten sowie die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) beurteilt worden sind.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul aus dem Kern- oder dem Pflichtbereich der Vertiefungsrichtung oder Module mit insgesamt mehr als 10 Leistungspunkten aus dem Wahlpflichtbereich der Vertiefungsrichtung gemäß § 12 Abs. 3 auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet sind.
- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit auch nach Wiederholung nicht bestanden ist.
- (7) Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der Prüfungen und der Masterarbeit gebildet, wobei die einzelnen Noten mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. Die

Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt mindestens 120. Für den Vertiefungsbereich werden Module mit einem Umfang von insgesamt mindestens 50 und höchstens 60 Leistungspunkten entsprechend § 12 Abs. 3 bei der Berechnung der Gesamtpunkte berücksichtigt. Bei Überschreiten der Grenze von 50 Leistungspunkten der insgesamt angemeldeten Module im Vertiefungsbereich informiert der bzw. die Studierende innerhalb von vier Wochen nach Abschluss aller Prüfungen das ZPA darüber, welche Module innerhalb dieser Grenzen bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. Dabei werden die Module aus dem Pflichtbereich der Vertiefungsrichtung in jedem Fall berücksichtigt. Macht die bzw. der Studierende innerhalb dieser Frist keine Angaben, werden so viele Prüfungen in der Reihenfolge ihrer Ablegung berücksichtigt, bis 50 Leistungspunkte erreicht sind. Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

- (8) Bei der Bildung der Note der Masterarbeit und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 7 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

### § 23

#### Wiederholung der Prüfungen und der Masterarbeit

- (1) Ist ein Modul insgesamt nicht bestanden, können die Modulprüfungen zweimal, die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Prüfungen eines Moduls müssen alle zugehörigen Prüfungsleistungen wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Möglichkeit für eine erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vom Prüfenden innerhalb der jeweiligen vorlesungsfreien Zeit aber nicht früher als zwei Wochen nach Bekanntgabe der Noten angeboten werden. Die Prüfungsform für die Wiederholungsprüfung kann von der für das jeweilige Modul festgelegten abweichen. Eventuelle Abweichungen von der Prüfungsform müssen zusammen mit dem Termin für die Wiederholungsprüfung bekannt gegeben werden.

### § 24

#### Zeugnis

- (1) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis nennt die Prüfungen und das Thema der Masterarbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch die zusätzlichen Module gemäß § 21 Abs. 2 aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der bzw. dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

#### **§ 25 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

#### **§ 26 Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

### **III SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die bzw. der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.



- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

### **§ 28**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 29**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Studiengangs im Wintersemester 2008/2009 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 19. Dezember 2007 sowie vom 6. Februar 2008.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 06.03.2008

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

## Anlage 1

## Modulkatalog

Advanced Econometrics (Ökonometrie für Fortgeschrittene) .....	406
Advanced International Trade (Internationaler Handel) .....	406
Advanced Operations Research .....	406
Advanced Supply Chain Management .....	407
Analytical Information Systems (Analytische Informationssysteme) .....	407
CSCW und Groupware .....	407
Comparative Research in Economics and Business in Historical Perspective (Kulturvergleichende historische Wirtschafts- und Managementforschung) .....	408
Development of IT Standards .....	408
Emerging Markets .....	408
Entscheidungsunterstützungssysteme im Verkehrswesen .....	409
Industrial Organization and Econometrics (Industrieökonomie und Ökonometrie) .....	409
Information and Network Economics .....	409
Interaktive Wertschöpfung: Kundenzentrierte Wertschöpfungsmodelle (Interactive Value Creation: The Customer-centric Enterprise) .....	410
International Macroeconomics (Internationale Makroökonomik) .....	410
Internationaler Handel .....	410
Internationales Finanzmanagement II .....	410
Internationales Finanzmanagement und internationale Wirtschaftsbeziehungen .....	411
Internationales Management und Rechnungswesen .....	411
IT-Sicherheit in Unternehmen: Grundlagen, Anwendungen und Management .....	411
Kartellrechtliche Aspekte der Unternehmensvernetzung .....	412
Kulturvergleichende historische Wirtschafts- und Managementforschung .....	412
Lokale und globale Computernetze .....	412
Management of Enterprise Resource Planning and Interorganizational Information Systems .....	412
Management von Softwareprojekten .....	413
Modellierung betrieblicher Informationssysteme .....	413
Ökonometrie für Fortgeschrittene .....	413
Optimierung in der Transportlogistik .....	413
Optimierung von Distributionsnetzwerken .....	414
Privatrechtliche Fragen zu internationalen Lieferbeziehungen .....	414
Produktivitäts- und Effizienzanalyse .....	414
Prozessmanagement .....	415
Relationale Datenbanken am Beispiel Oracle .....	415
Spezialgebiete des Supply Chain Managements .....	415
Spezialgebiete des International Managements .....	416
Spezialgebiete des Electronic Business .....	416
Supply Chain Collaboration .....	416
Technologie- und Innovationsmanagement in multinationalen Unternehmen (Technology and Innovation Management in Multinational Corporations) .....	417
Technologie-, Informations - und Innovationsmanagement .....	417
Unsicherheit und Multi-Kriterien Analyse .....	417
Unternehmensbesteuerung .....	418
Wertschöpfung in Netzwerken .....	418
Wertschöpfungscontrolling .....	418
Wirtschaftsprüfung .....	419
Wissensbasierte Systeme .....	419

### Advanced Econometrics (Ökonometrie für Fortgeschrittene)

Zuordnung	Vertiefungsrichtungen Supply Chain Management und International Management, jeweils Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie) oder Juniorprofessur für Allgemeine Volkswirtschaftslehre
Leistungspunkte	6
Kontaktzeit	4 SWS / 15 Wochen (60 Stunden)
Studiensemester	4. Semester
Turnus	SS
Sprache	Englisch oder Deutsch
Abschluss	Klausur (90 Min.)
Modulart	Methodenmodul; 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung
Voraussetzungen	Inhalt des Moduls „Industrieökonomie und Ökonometrie“

### Advanced International Trade (Internationaler Handel)

Zuordnung	Vertiefungsrichtung International Management, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehr- und Forschungsgebiet Internationale Wirtschaftsbeziehungen
Leistungspunkte	4
Kontaktzeit	2 SWS / 15 Wochen (30 Stunden)
Studiensemester	4. Semester
Turnus	SS
Sprache	Englisch oder Deutsch
Abschluss	mündliche Prüfung
Modulart	Themenmodul; Vorlesung
Voraussetzungen	Inhalt des Moduls „Internationales Finanzmanagement und Internationale Wirtschaftsbeziehungen“

### Advanced Operations Research

Zuordnung	Kernbereich
Verantwortlich	Forschungs- und Lehrgebiet Operations Research und Supply Chain Management
Leistungspunkte	6
Kontaktzeit	4 SWS / 15 Wochen (60 Stunden)
Studiensemester	1. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (90 min.)
Modulart	2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung
Voraussetzungen	Keine

### Advanced Supply Chain Management

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Supply Chain Management, Pflichtbereich
Verantwortlich	Lehr- und Forschungsgebiet Operations Research und Supply Chain Management
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS / 15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	2. Semester
Turnus	SS
Sprache	Deutsch
Abschluss	mündliche Prüfung
Modulart	Themenmodul; 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Inhalt des Moduls „Wertschöpfung in Netzwerken“

### Analytical Information Systems (Analytische Informationssysteme)

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Operations Research
Leistungspunkte	8
Kontaktzeit	4 SWS /15 Wochen (60 Stunden)
Studiensemester	2. oder 4. Semester
Turnus	SS
Sprache	Deutsch oder Englisch
Abschluss	Klausur (60 min.), Präsentation und mündliche Prüfung; die Klausur hat einen Anteil von 50% an der Gesamtnote; Präsentation und mündliche Prüfung haben jeweils einen Anteil von 25%.
Modulart	Methodenmodul; 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung
Voraussetzungen	Basiswissen Wirtschaftsinformatik des B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen, insbesondere ist ein vorausgehender Besuch des Moduls „Modellierung betrieblicher Informationssysteme“ nützlich

### CSCW und Groupware

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehr- u. Forschungsgebiet Kooperationssysteme (Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, Lehrstuhl für Informationssysteme und Datenbanken)
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS /15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	2. oder 4. Semester
Turnus	SS
Sprache	Englisch
Abschluss	Klausur (90 Minuten) oder, bei in der Regel weniger als 10 Prüfungsteilnehmern, mündliche Prüfung; die endgültige Prüfungsform wird spätestens vier Wochen vor dem ersten prüfungsrelevanten Termin festgelegt
Modulart	Themenmodul; 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Keine

**Comparative Research in Economics and Business in Historical Perspective (Kultur-  
vergleichende historische Wirtschafts- und Managementforschung)**

Zuordnung	Vertiefungsrichtung International Management, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehr- und Forschungsgebiet Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Leistungspunkte	6
Kontaktzeit	4 SWS / 15 Wochen (60 Stunden)
Studiensemester	2. oder 4. Semester
Turnus	SS
Sprache	Deutsch, bei Bedarf Englisch
Abschluss	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung mit einem Anteil von jeweils 50% an der Gesamtnote
Modulart	Themenmodul; 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung
Voraussetzungen	Keine

**Development of IT Standards**

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehr- und Forschungsgebiet Wirtschaftsinformatik
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS / 15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Englisch
Abschluss	Klausur (60 Min.) und Präsentation mit jeweiligen Anteilen von 70% (Klausur) und 30% (Präsentation) an der Gesamtnote
Modulart	Themenmodul; interaktive Vorlesung mit Übung
Voraussetzungen	Keine

**Emerging Markets**

Zuordnung	Vertiefungsrichtungen Supply Chain Management und International Management, jeweils Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie)
Leistungspunkte	4
Kontaktzeit	2 SWS / 15 Wochen (30 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Englisch
Abschluss	Klausur (60 min.)
Modulart	Themenmodul; Vorlesung
Voraussetzungen	Grundlagen der Mikroökonomie und Makroökonomie. Der Besuch der Module "International Trade and Investment" und "Exchange Rates and International Capital Markets" des B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen ist hilfreich aber nicht zwingend

### Entscheidungsunterstützungssysteme im Verkehrswesen

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Operations Research
Leistungspunkte	4
Kontaktzeit	2 SWS /15 Wochen (30 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (60 min.)
Modulart	Methodenmodul; Vorlesung
Voraussetzungen	Grundkenntnisse zu „Informationsmanagement“ und zu „Analytische Informationssysteme“ sind wünschenswert

### Industrial Organization and Econometrics (Industrieökonomie und Ökonometrie)

Zuordnung	Kernbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie) Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie)
Leistungspunkte	10
Kontaktzeit	6 SWS /15 Wochen (90 Stunden)
Studiensemester	2. Semester
Turnus	SS
Sprache	Deutsch oder Englisch
Abschluss	Klausur (120 min.)
Modulart	Vorlesung mit Übung
Voraussetzung	Keine

### Information and Network Economics

Zuordnung	Vertiefungsrichtungen Supply Chain Management und International Management, jeweils Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie)
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS /15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch oder Englisch
Abschluss	Klausur (60 Min.)
Modulart	Themenmodul; 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Mikroökonomische Grundkenntnisse aus dem B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen

**Interaktive Wertschöpfung: Kundenzentrierte Wertschöpfungsmodelle  
(Interactive Value Creation: The Customer-centric Enterprise)**

Zuordnung	Vertiefungsrichtungen Business Information Systems und Supply Chain Management, jeweils Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Technologie und Innovationsmanagement
Leistungspunkte	4
Kontaktzeit	2 SWS / 15 Wochen (30 Stunden)
Studiensemester	1. oder 3. Semester
Turnus	alle 2 Jahre im WS
Sprache	Deutsch oder Englisch
Abschluss	Bei in der Regel mehr als 40 erwarteten Prüfungsteilnehmern Klausur (60 Min.); bei weniger als 40 erwarteten Prüfungsteilnehmern schriftliche Ausarbeitung und Präsentation mit einem Anteil von jeweils 50% an der Gesamtnote; die endgültige Prüfungsform wird spätestens vier Wochen vor dem ersten prüfungsrelevanten Termin festgelegt.
Modulart	Themenmodul; Vorlesung
Voraussetzungen	Keine

**International Macroeconomics (Internationale Makroökonomik)**

Zuordnung	Vertiefungsrichtungen Supply Chain Management und International Management, jeweils Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie)
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS / 15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Englisch
Abschluss	Klausur (60 min.)
Modulart	Themenmodul; 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Grundlagen der Mikroökonomie und Makroökonomie. Der Besuch der Module "International Trade and Investment" und "Exchange Rates and International Capital Markets" des B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen ist hilfreich aber nicht zwingend.

**Internationaler Handel**

=> Advanced International Trade

**Internationales Finanzmanagement II**

Zuordnung	Vertiefungsrichtung International Management, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebliche Finanzwirtschaft
Leistungspunkte	6
Kontaktzeit	4 SWS /15 Wochen (60 Stunden)
Studiensemester	2. oder 4. Semester
Turnus	SS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (90 Min.)
Modulart	Themenmodul; 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung
Voraussetzungen	Inhalt des Moduls „Internationales Finanzmanagement und internationale Wirtschaftsbeziehungen“

### Internationales Finanzmanagement und internationale Wirtschaftsbeziehungen

Zuordnung	Kernbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebliche Finanzwirtschaft Lehr- und Forschungsgebiet Internationale Wirtschaftsbeziehungen
Leistungspunkte	8
Kontaktzeit	4 SWS /15 Wochen (60 Stunden)
Studiensemester	1. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (120 Min.)
Modulart	Vorlesung
Voraussetzungen	Keine

### Internationales Management und Rechnungswesen

Zuordnung	Kernbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Unternehmensrechnung und Finanzierung Lehrstuhl für Internationales Management
Leistungspunkte	9
Kontaktzeit	5 SWS /15 Wochen (75 Stunden)
Studiensemester	1. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (120 Min.)
Modulart	Vorlesung mit Übung
Voraussetzungen	Keine

### IT-Sicherheit in Unternehmen: Grundlagen, Anwendungen und Management

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Operations Research
Leistungspunkte	4
Kontaktzeit	2 SWS /15 Wochen (30 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (60 Min.)
Modulart	Themenmodul; Vorlesung
Voraussetzungen	Neben den Grundkenntnissen im Bereich der Kommunikationsnetze des B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH ist die Lehrveranstaltung „Lokale und globale Computernetze“ hilfreich aber nicht zwingend erforderlich.



### Kartellrechtliche Aspekte der Unternehmensvernetzung

Zuordnung	Vertiefungsrichtungen Supply Chain Management, Business Information Systems und International Management, jeweils Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehr- und Forschungsgebiet Privatrecht und internationales Wirtschaftsrecht
Leistungspunkte	4
Kontaktzeit	2 SWS / 15 Wochen (30 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch oder Englisch
Abschluss	Mündliche Prüfung
Modulart	Themenmodul
Voraussetzungen	Keine

### Kulturvergleichende historische Wirtschafts- und Managementforschung

=> Comparative Research in Economics and Business in Historical Perspective

### Lokale und globale Computernetze

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Pflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Operations Research
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS /15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	2. Semester
Turnus	SS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (60 Min.)
Modulart	Themenmodul; 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Basiswissen Wirtschaftsinformatik des B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen

### Management of Enterprise Resource Planning and Interorganizational Information Systems

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Pflichtbereich Vertiefungsrichtung Supply Chain Management, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehr- und Forschungsgebiet Wirtschaftsinformatik
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS /15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Englisch
Abschluss	Klausur (60 Min.) und Präsentation mit jeweiligen Anteilen von 70% (Klausur) und 30% (Präsentation) an der Gesamtnote
Modulart	Themenmodul; interaktive Vorlesung u. Übung
Voraussetzungen	Keine

### Management von Softwareprojekten

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Operations Research
Leistungspunkte	4
Kontaktzeit	2 SWS /15 Wochen (30 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (60 Min.)
Modulart	Themenmodul; Vorlesung
Voraussetzungen	Basiswissen Wirtschaftsinformatik des B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen

### Modellierung betrieblicher Informationssysteme

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Pflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Operations Research
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS /15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (60 Min.)
Modulart	Methodenmodul; 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Basiswissen Wirtschaftsinformatik aus dem B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen

### Ökonometrie für Fortgeschrittene

=> Advanced Econometrics

### Optimierung in der Transportlogistik

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Supply Chain Management, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Deutsche Post Lehrstuhl für Optimierung von Distributionsnetzwerken
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS / 15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	4. Semester
Turnus	SS; unregelmäßiges Angebot
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (60 Min.)
Modulart	Methodenmodul; 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	„Operations Research“ des B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen und „Advanced Operations Research“

### Optimierung von Distributionsnetzwerken

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Supply Chain Management, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Deutsche Post Lehrstuhl für Optimierung von Distributionsnetzwerken
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS / 15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS; unregelmäßiges Angebot
Sprache	Deutsch
Abschluss	mündliche Prüfung
Modulart	Methodenmodul; 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	„Operations Research“ aus dem B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen, insbesondere die Module „Advanced Operations Research“ und „Logistik Management“

### Privatrechtliche Fragen zu internationalen Lieferbeziehungen

Zuordnung	Vertiefungsrichtungen Supply Chain Management und International Management, jeweils Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Prof. Dr. Huber
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS / 15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	2. oder 4. Semester
Turnus	SS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (60 Min.)
Modulart	Themenmodul; 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Keine

### Produktivitäts- und Effizienzanalyse

Zuordnung	Vertiefungsrichtungen Supply Chain Management, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Unternehmenstheorie, insbesondere Nachhaltige Produktion und Industrielles Controlling
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS / 15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	3. o. 4. Semester
Turnus	SS/WS, unregelmäßiges Angebot
Sprache	Deutsch
Abschluss	Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation mit einem Anteil von jeweils 50% an der Gesamtnote
Modulart	Themenmodul; 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Keine
Teilnehmerbegrenzung	24

### Prozessmanagement

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehr- u. Forschungsgebiet Medienprozesse (Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, Lehrstuhl für Informationssysteme und Datenbanken)
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS /15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	SS
Sprache	Englisch
Abschluss	Klausur (90 Minuten) oder, bei in der Regel weniger als 10 Prüfungsteilnehmern, mündliche Prüfung; die endgültige Prüfungsform wird spätestens vier Wochen vor dem ersten prüfungsrelevanten Termin festgelegt
Modulart	Themenmodul; 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Keine

### Relationale Datenbanken am Beispiel Oracle

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Operations Research
Leistungspunkte	4
Kontaktzeit	2 SWS /15 Wochen (30 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch
Abschluss	mündliche Prüfung
Modulart	Themenmodul; Übung
Voraussetzungen	Datenmodellierung, z.B. aus dem Modul „Modellierung betrieblicher Informationssysteme“

### Spezialgebiete des Supply Chain Managements

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Supply Chain Management, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Dummy für Veranstaltungen von Lehrbeauftragten und Gastdozenten
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS / 15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	Offen
Turnus	Unregelmäßiges Angebot
Sprache	Offen
Abschluss	Klausur oder mündlich Prüfung; Prüfungsform wird spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin festgelegt
Modulart	Offen
Voraussetzungen	Offen

### Spezialgebiete des International Managements

Zuordnung	Vertiefungsrichtung International Management, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Dummy für Veranstaltungen von Lehrbeauftragten und Gastdozenten
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS / 15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	Offen
Turnus	Unregelmäßiges Angebot
Sprache	Offen
Abschluss	Klausur oder mündlich Prüfung; Prüfungsform wird spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin festgelegt
Modulart	Offen
Voraussetzungen	Offen

### Spezialgebiete des Electronic Business

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Dummy für Veranstaltungen von Lehrbeauftragten und Gastdozenten
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS / 15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	Offen
Turnus	Unregelmäßiges Angebot
Sprache	Offen
Abschluss	Klausur oder mündlich Prüfung; Prüfungsform wird spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin festgelegt
Modulart	Offen
Voraussetzungen	Offen

### Supply Chain Collaboration

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Supply Chain Management, Pflichtbereich
Verantwortlich	Zukünftig: Lehrstuhl für Business-to-Business Marketing Interimsweise: Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Technologie und Innovationsmanagement sowie Lehrstuhl für Unternehmenspolitik und Marketing
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS / 15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (60 Minuten)
Modulart	Themenmodul; 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Inhalt des Moduls „Wertschöpfung in Netzwerken“

**Technologie- und Innovationsmanagement in multinationalen Unternehmen  
(Technology and Innovation Management in Multinational Corporations)**

Zuordnung	Vertiefungsrichtungen Supply Chain Management und International Management, jeweils Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Technologie und Innovationsmanagement
Leistungspunkte	4
Kontaktzeit	2 SWS / 15 Wochen (30 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS, alle zwei Jahre
Sprache	Deutsch oder Englisch
Abschluss	Bei mehr als in der Regel 40 erwarteten Prüfungsteilnehmern Klausur (60 Min.); bei weniger als in der Regel 40 erwarteten Prüfungsteilnehmern schriftliche Ausarbeitung und Präsentation mit einem Anteil von jeweils 50% an der Gesamtnote; die endgültige Prüfungsform wird spätestens vier Wochen vor dem ersten prüfungsrelevanten Termin festgelegt.
Modulart	Themenmodul; 1 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Modul „Markt und Technologie“ oder Modul „Produkt- und Innovationsmanagement“ des B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen oder „Technologie und Innovationsmanagement“ des M.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen

**Technologie-, Informations - und Innovationsmanagement**

Zuordnung	Kernbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Technologie und Innovationsmanagement Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Operations Research
Leistungspunkte	8
Kontaktzeit	4 SWS / 15 Wochen (60 Stunden)
Studiensemester	2. Semester
Turnus	SS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (120 Min.)
Modulart	Vorlesung mit Übung
Voraussetzungen	Keine

**Unsicherheit und Multi-Kriterien Analyse**

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Supply Chain Management, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Deutsche Post Lehrstuhl für Optimierung von Distributionsnetzwerken
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS / 15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	4. Semester
Turnus	Alle 2 Jahre im SS, unregelmäßiges Angebot
Sprache	Deutsch
Abschluss	mündliche Prüfung
Modulart	Methodenmodul; 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Ein Modul zur „Stochastik“, „Operations Research“ aus dem B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen sowie „Advanced Operations Research“ und „Wertschöpfung in Netzwerken“

### Unternehmensbesteuerung

Zuordnung	Vertiefungsrichtung International Management, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Leistungspunkte	8
Kontaktzeit	4 SWS / 15 Wochen (60 Stunden)
Studiensemester	2. oder 4. Semester
Turnus	SS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (90 Min.) oder, bei in der Regel weniger als 30 erwarteten Prüfungsteilnehmern, mündliche Prüfung; die endgültige Prüfungsform wird spätestens vier Wochen vor dem ersten prüfungsrelevanten Termin festgelegt.
Modulart	Themenmodul; 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung
Voraussetzungen	Kenntnisse des „Externen Rechnungswesens“ sowie der einschlägigen Module des B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen

### Wertschöpfung in Netzwerken

Zuordnung	Kernbereich
Verantwortlich	Deutsche Post Lehrstuhl für Optimierung von Distributionsnetzwerken Lehrstuhl für Unternehmenspolitik und Marketing
Leistungspunkte	9
Kontaktzeit	5 SWS / 15 Wochen (75 Stunden)
Studiensemester	1. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (120 Min.)
Modulart	5 SWS Vorlesung mit Übung
Voraussetzungen	Keine

### Wertschöpfungscontrolling

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Supply Chain Management, Pflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Unternehmenstheorie, insbesondere Nachhaltige Produktion und Industrielles Controlling
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS / 15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (60 Min.)
Modulart	Themenmodul; 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Keine

### Wirtschaftsprüfung

Zuordnung	Vertiefungsrichtung International Management, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Leistungspunkte	6
Kontaktzeit	3 SWS / 15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (60 Min.) oder, bei in der Regel weniger als 30 erwarteten Prüfungsteilnehmern, mündliche Prüfung; die endgültige Prüfungsform wird spätestens vier Wochen vor dem ersten prüfungsrelevanten Termin festgelegt.
Modulart	Themenmodul; Vorlesung
Voraussetzungen	Kenntnisse des „Externen Rechnungswesens“ des B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen

### Wissensbasierte Systeme

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Operations Research
Leistungspunkte	4
Kontaktzeit	2 SWS /15 Wochen (30 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (60 Min.)
Modulart	Themenmodul; Vorlesung
Voraussetzungen	Basiswissen Wirtschaftsinformatik des B.Sc in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen. Vorausgehender Besuch des Moduls „Modellierung betrieblicher Informationssysteme“ ist nützlich.



## Anlage 2 - Studienverlaufspläne

<b>Beispielhafter Studienplan für den Masterstudiengang "Intern. Wertschöpfungsmanagement"</b>				
<b>Vertiefungsrichtung Supply Chain Management</b>				
	WS1	SS1	WS2	SS2
<b>Kernbereich (50)</b>				
Advanced Operations Research (WS, 6)	6			
Industrial Org. and Econometrics (SS, 10)		10		
Intern. Finanz.mgt. u.intern. Wirtsch.bez. (WS, 8)	8			
Intern. Mgt. u. Rechn.wesen (WS, 9)	9			
Techn.-, Inform.- u. Innovationsmgt. (SS, 8)		8		
Wertschöpf. in Netzwerken (WS, 9)	9			
<b>Vertiefungsbereich (50)</b>				
<i>Pflichtbereich (25, davon 10 durch Projektmodule)</i>				
Advanced Supply Chain Management (SS, 5)		5		
Projektmodule (10)			10	
Supply Chain Collaboration (WS, 5)			5	
Wertschöpfungscontrolling (WS, 5)			5	
<b>Wahlpflichtbereich (25)</b>				
Advanced Econometrics (SS, 6)				
Emerging Markets (WS, 4)				
Information and Network Economics (WS, 5)			5	
Interakt. Wertschöpfung (WS*, 4)				
Intern. Macroeconomics (WS, 5)			5	
Kartellrecht. Asp. der Untern.vern. (WS, 4)				
Mgt. of ERP and Inter-org. Inform. Syst. (WS, 5)				
Optimierung in d. Transportlogistik (SS**, 5) <sup>2</sup>				5
Optimierung von Distributionsnetzwerken (WS**, 5) <sup>2</sup>				
Privatrechtl. Fragen zu intern. Lieferbeziehungen (SS, 5)		5		
Produktivitäts- u. Effizienzanalyse (SS o. WS**, 5)				
Techn.- u. Innovationsmgt. in multin. Untern. (WS*, 4)				
Unsicherheit u. Multit-Kriterien-Analyse (SS**, 5) <sup>2</sup>				5
<b>Masterarbeit (20)</b>				20
<b>Summe ECTS</b>	<b>32</b>	<b>28</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
* alle zwei Jahre ** unregelmäßiges Angebot <sup>2</sup> nicht frei wählbar (zus. Voraussetzungen außer Kernbereichen der Aachener Bachelor- und Masterprogramme)				

<b>Beispielhafter Studienplan für den Masterstudiengang "Intern. Wertschöpfungsmanagement"</b>				
<b>Vertiefungsrichtung International Management</b>				
<i>Kernbereich (50)</i>	WS1	SS1	WS2	SS2
Advanced Operations Research (WS, 6)	6			
Industrial Org. and Econometrics (SS, 10)		10		
Intern. Finanz.mgt. u.intern. Wirtsch.bez. (WS, 8)	8			
Intern. Mgt. u. Rechn.wesen (WS, 9)	9			
Techn.-, Inform.- u. Innovationsmgt. (SS, 8)		8		
Wertschöpf. in Netzwerken (WS, 9)	9			
<i>Vertiefungsbereich (50)</i>				
<i>Pflichtbereich (10 durch Projektmodule)</i>				
Projektmodule (10)		5	5	
<i>Wahlpflichtbereich (40)</i>				
Advanced Econometrics (SS, 6)				
Advanced intern. Trade (SS, 4)				4
Comparative Research in Econom. & Bus. (SS, 6)				
Emerging Markets (WS, 4)			4	
Information and Network Economics (WS, 5)			5	
Intern. Finanzmgt. II (SS, 6)				6
Intern. Macroeconomics (WS, 5)			5	
Kartellrecht. Asp. der Untern.vern. (WS, 4)				
Privatrechtl. Fragen zu intern. Lieferbeziehungen (SS, 5)		5		
Techn.- u. Innovationsmgt. in multin. Untern. (WS*, 4)			5	
Unternehmensbesteuerung (SS, 8) <sup>2</sup>			6	
Wirtschaftsprüfung (WS, 6) <sup>2</sup>				
<i>Masterarbeit (20)</i>				20
<b>Summe ECTS</b>	<b>32</b>	<b>28</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
* alle zwei Jahre <sup>2</sup> nicht frei wählbar (zus. Voraussetzungen außer Kernbereichen der Aachener Bachelor- und Masterprogramme)				

<b>Beispielhafter Studienplan für den Masterstudiengang "Intern. Wertschöpfungsmanagement"</b>				
<b>Vertiefungsrichtung Business Information Systems</b>				
	WS1	SS1	WS2	SS2
<b>Kernbereich (50)</b>				
Advanced Operations Research (WS, 6)	6			
Industrial Org. and Econometrics (SS, 10)		10		
Intern. Finanz.mgt. u.intern. Wirtsch.bez. (WS, 8)	8			
Intern. Mgt. u. Rechn.wesen (WS, 9)	9			
Techn.-, Inform.- u. Innovationsmgt. (SS, 8)		8		
Wertschöpf. in Netzwerken (WS, 9)	9			
<b>Vertiefungsbereich (50)</b>				
<i>Pflichtbereich (25, davon 10 für Projektmodule)</i>				
Lokale u. globale Comp.netze (SS, 5)		5		
Mgt. of ERP and Inter-org. Inform. Syst. (WS, 5)			5	
Modellierung betriebl. Infor. Syst. (WS, 5)			5	
Projektmodule				10
<i>Wahlpflichtbereich (25)</i>				
Analytical Inform. Systems (SS, 8)		8		
CSCW und Groupware (SS, 5)				
Development of IT Standards (WS, 5)			5	
Entsch.unterst. Syst. im Verkehrswesen (WS, 4)			4	
Interakt. Wertschöpfung (WS*, 4)				
IT-Sicherheit in Unternehmen (WS, 4)			4	
Kartellrecht. Asp. der Untern.vern. (WS, 4)				
Mgt. v. Softwareprojekten (WS, 4)			4	
Prozessmanagement (SS, 5)				
Relationale Datenbanken (WS, 4) <sup>2</sup>				
Wissensbasierte Systeme (WS, 4)				
<b>Masterarbeit (20)</b>				20
<b>Summe ECTS</b>	<b>32</b>	<b>31</b>	<b>27</b>	<b>30</b>
* alle zwei Jahre <sup>2</sup> nicht frei wählbar (zus. Voraussetzungen außer Kernbereichen der Aachener Bachelor- und Masterprogramme)				